



Gemeindemitteilungen

der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

Liebe Hollensteinerinnen und Hollensteiner!
Geschätzte Gäste!

Amtliche Nachrichten – zugestellt durch Post.at

Gemeindemitteilungen
Nr. 3/2014
03. März 2014

Aus dem Inhalt:

- Information Wandern
- Problemstoffsammlung
- Feuerlöscherüberprüfung
- Eröffnung „Geschenke-Stüber!“ (Eibenberger)

Veranstaltungen

INFORMATION FÜR WANDERER, LÄUFER UND NATURLIEBHABER

Unsere artenreiche Natur mit ihren Pflanzen und Tieren wird einerseits immer stärker - ganz selbstverständlich - als Erholungsraum genutzt, das Eigentum an Grund und Boden und die damit verbundenen Rechte müssen andererseits auch respektiert werden.

Rechtswidrige Eingriffe ins Eigentumsrecht und Übertretungen der Naturschutz- und Jagdgesetze passieren in den meisten Fällen nicht vorsätzlich.

Der Wanderer und Naturliebhaber ist nicht nur Gast des jeweiligen Grundeigentümers, sondern auch Gast in der Wohnung der Wildtiere. Verhalten wir uns als Gast so, wie wir es auch von Besuchern unserer Wohnung erwarten. Es sollten daher beim Wandern ausschließlich öffentliche oder markierte Wege und Routen benutzt werden.

Hunde müssen immer an der Leine geführt werden. Diese einfachen Einschränkungen beeinträchtigen den Erholungswert in der Natur **nicht**.

Bitte beachten:

- Das Betreten von Feldflächen wie Äcker, Wiesen, Brachen oder Stilllegungsflächen ist nur mit Zustimmung des Grundeigentümers erlaubt (gleiches gilt auch für das Reiten oder das Befahren solcher Flächen).
- Waldflächen dürfen zu Erholungszwecken zu Fuß betreten werden. Gesperrte Gebiete bleiben auch im Wald „tabu“.
- Durch jagd- und naturschutzrechtliche Bestimmungen sind **insbesondere verboten:**
 - Jede mutwillige Beunruhigung und Verfolgung von Wildtieren sowie jede Beschädigung oder Vernichtung von wildwachsenden Pflanzen oder freilebenden Tieren.
 - Das Berühren und Aufnehmen von Jungwild.
 - Jede Beunruhigung, Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von Nestern.
 - Die Vernachlässigung der Verwahrungs- und Aufsichtspflicht gegenüber Hunden in einer solchen Art, dass diese abseits öffentlicher Wege umherstreunen oder wildern.
 - Ein Jagdgebiet abseits öffentlicher Straßen und Wege mit Hunden zu durchstreifen.



Luca
lu

Zum Wohle unserer Natur sollten diese Bestimmungen und Empfehlungen von uns allen berücksichtigt werden!

Rechtsgrundlagen: NÖ Naturschutzgesetz; NÖ Jagdgesetz

Informativer Auszug aus dem Forstgesetz und Jagdgesetz

Benützung des Waldes zu Erholungszwecken

§ 33 (1)

Jedermann darf Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.

Nicht benützt werden dürfen:

- Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen, wie Forstgärten, Holzlager, Gerätelagerplätze, Gebäude, Bringungsanlagen - **ausgenommen Forststraßen**.
- Wiederbewaldungsflächen, solange der Bewuchs eine Höhe von drei Metern nicht erreicht hat.
 - Schilanglaufen ohne Loipe ist unter Anwendung der nötigen Vorsicht gestattet. Tourengehen bergauf, am Bergkamm entlang und auch Herunterfahren mit Schiern im Wald ist grundsätzlich erlaubt, unter einem Bewuchs von drei Metern jedoch **verboten** (Holzschläge usw.)
 - Das Abfahren mit Schiern im Wald ist im Bereich von Aufstiegshilfen (Schilifte) nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet.

Sperrgebiete in Hollenstein an der Ybbs mit grünen Tafeln und zeitlichen Angaben, bewilligt von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten:

- Gebiet Seeau (Bundesforste)
- Gebiet Kärnbach (Kobilka)
- Gebiet Hinterberg (Müller)
- Bundesforste Wieden



In den Hochwildfütterungsbereichen, welche mit grünen Tafeln gekennzeichnet sind, ist es nicht erlaubt, näher als auf 200m heranzutreten. Auch bei nicht gekennzeichneten Fütterungen sind die 200m Entfernung einzuhalten.

Diese Gebiete sind in den Wintermonaten (befristet vom 20. Oktober bis 30. April) gesperrt.

- Wir wollen dem Wald und auch den Tieren ihren Raum gönnen.
- Wir wollen aber auch den Lebensraum für den Menschen, für den man per Gesetz im Jahr 1974 den Wald geöffnet hat, nicht zu sehr mit Spitzfindigkeiten der Juristen und verschiedenen Interessensgruppen wieder einengen lassen.
- Wir wollen ein gutes Miteinander mit den Grundbesitzern, Jägern, Wanderern, Touristen und der Bevölkerung von Hollenstein!



Um mehr zu erreichen, als im Gesetzestext steht, bitten wir um informative offene Gespräche mit den einzelnen Interessensgruppen.

Für die Einwohner von Hollenstein an der Ybbs und für alle Gäste erwarten wir, dass unsere Berge nicht nur einzelnen Interessensgruppen zur Verfügung stehen.

Für den NUP „Eisenwurz NÖ“
Obm. StV Rudolf Jagersberger



Problemstoffsammlung Hollenstein an der Ybbs

Eine Dienstleistung des G.V.U.-Amstetten in Zusammenarbeit mit Ihrer Gemeinde.
Finanziert durch Ihre Müllgebühr!

Termin: Montag, 17. März 2014 von 14 – 16 Uhr

Ort: Altstoffsammelzentrum bei der Kläranlage

Mich zahlt Deine
Müllgebühr

JA, wir übernehmen:

- Altöl*
- Bildschirme kostenlos
- Chemikalien
- Deospray
- Elektroaltgeräte
- Fahrzeugbatterien
- Farben
- Fernseher kostenlos
- Gerätebatterien
- Haarfärber
- Kleber
- Körperpflegemittel
- Kühlschränke kostenlos



- Lacke
- Leuchtstoffröhre kostenlos
- Medikamente: (ohne Schachtel bzw. Beipacktext)
- Nagellack
- Öl-/Treibstofffilter*
- Pflanzenschutzmittel*
- Quecksilberabfälle
- Silikonkartuschen
- Speisefette
- Speiseöle
- Spraydosen
- Spritzen (bitte extra)

NEIN, wir übernehmen nicht:

Schieß- und Sprengmittel, infektiöser Abfall, radioaktives Material.
Rest- und Sperrmüll sowie Altstoffe (Glas, Papier, Metall, Kunststoff)



Problemstoff TIPP's

- ♦ Bringen Sie Abfälle nur in Schachteln, Kartons oder Kübeln – keine Säcke bitte
- ♦ Gebinde erhalten Sie nicht immer retour.
- ♦ Problemstoffe möglichst in der Originalverpackung abgeben!
- ♦ Nur zu Sammelzeit abgeben! Sie gefährden sonst andere Personen und Kinder.
- ♦ Achten Sie beim Einkauf auf Produkte ohne Problem - Inhaltsstoffe!
- ♦ Beachten Sie die Kennzeichnungen und Hinweise auf den Produkten!
- ♦ Kaufen Sie nur benötigte Mengen. Sie sparen bei Kauf/Entsorgung.

* Rücknahme mit Kostenbeitrag – besser/billiger ist es, diese Abfälle im Handel abzugeben
(Preise in € je Einheit: Altöl - jeder angefangene Liter 0,35; Ölfilter, Treibstofffilter 5,80/Stück;
Pflanzenschutzmittel 1,80/ kg, Liter).

Noch Fragen? Telefon 07475 53340200

FEUERLÖSCHERÜBERPRÜFUNG

Datum : 28. März 2014
Ort: Feuerwehrhaus, Walcherbauer 23
Kosten: € 9,00

Das Überprüfungsintervall beträgt 2 Jahre, d.h. Feuerlöscher, die im Jahr 2012 überprüft wurden, sind 2014 zu überprüfen.

Anlieferung ab 7:00 Uhr möglich - bitte die angelieferten Feuerlöscher unbedingt mit Namen und Adresse versehen!

INFORMATION VON TRAFIK EIBENBERGER

Eröffnung

des neuen zusätzlichen Geschäfts

„Geschenke-Stüberl“

von **Mittwoch, 19.03. bis Samstag, 22.03.2014**

Für das leibliche Wohl wird gesorgt!

UHREN - SCHMUCK
Wolfgang Eibenberger

VERANSTALTUNGEN

- 5.-9. März Heringsschmaus GH Hilbinger/Rettensteiner
- 5.-9. März Fischwoche im GH Kloaboch
- 7. März Musikantenstammtisch im GH Dornleiten
- 12. März „Zeitmanagement“ Kurs FS Unterleiten, Anmeldungen unter 07445/204
- 19. März „Nützlige“ – Fleißige Helfer im Naturgarten, Kurs FS Unterleiten, Anmeldungen unter 07445/204
- 28./30. März Steak & More – im GH Jagersberger, Reservierungen unter 07445/374
- 29. März Oldie-Abend im GH Osterberger
- 30. März Mostkost der Landjugend im Vereinsheim ab 9:00 Uhr

Ihr Bürgermeister



Manfred Gruber



Offenlegung:

Die „Gemeindemitteilungen“ sind Information an die Hollensteiner Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten aus der Sicht der Verwaltung und des Gemeinderates, sowie div. Organisationen zur Förderung des gemeinschaftlichen Trachtens der Bevölkerung.

Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Medieninhaber: Gemeinde Hollenstein
Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Ing. Manfred Gruber
Druck: Eigenvervielfältigung, Auflage 780 Stk.;
Offizielles u. amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Hollenstein/Ybbs;